

So vermeiden Sie Erbschaftssteuern bei Lebensversicherungen

Das müssen Sie wissen: Die Versicherungssumme einer Lebensversicherung ist erbschaftsteuerpflichtig. Dies ist aber nur dann der Fall, wenn eine andere Person Versicherungsnehmer war. War man selbst der Versicherungsnehmer, muss man keine Steuer bezahlen, denn - so die Begründung - man hat sich den Anspruch dann selbst erarbeitet. Die Steuerkanzlei Alexander Hill in München zeigt Ihnen das an einem Beispiel aus der Praxis.

Ein Ehemann hat eine Risikolebensversicherung - eine solche zahlt nur im Todesfall - zugunsten seiner Ehefrau abgeschlossen. Der Versicherungsfall tritt ein. Die Ehefrau erhält die Versicherungssumme. Sie muss nun Erbschaftsteuer zahlen. Anders jedoch, wenn die Ehefrau die Versicherung selbst abschließt, jedoch den Ehemann als versicherte Person angibt. Im Versicherungsfall bekommt die Ehefrau ebenfalls die Versicherungssumme - aber erbschaftsteuerfrei!

Wer die Versicherungsprämien bezahlt und von welchem Konto sie abgebucht werden spielt keine Rolle. Die Schenkungssteuerpflicht setzt in diesem Fall nicht ein, weil die Prämien meist unterhalb der für Ehepaare geltenden Freibeträge liegen. Wichtig für Sie zu wissen ist ferner, dass es bei bereits bestehenden Versicherungsverträgen möglich ist, die bezugsberechtigte Person zum Versicherungsnehmer zu erklären. Es empfiehlt sich also, gemeinsam mit dem Steuerberater bestehende Lebensversicherungsverträge daraufhin zu überprüfen.

(info@hillsteuerberater.de - www.hillsteuerberater.de)